Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 3. Juli 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**213**) Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5721. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

Nr. 5722. Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

Nr. 5723. Die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

Nr. 5724. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(**214**) Zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:

a. aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr.,
b. aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß

von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto

u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die rekommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten

bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen" oder „à remettre par exprès" versehen und rekommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Rekommandations-Gebühr 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pfennige für je 3 Loth excl.,

mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfenninge,
von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfenninge,
von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 Pfenninge u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Korrekturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuskripten unterliegen derselben Taxe wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuskripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfenningen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern, und Sendungen mit Korrekturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfenningen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, soweit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 17. Juni 1863. General-Post-Amt. gez. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierungen.

Polizei-Verordnung.

(215) Im gesundheitspolizeilichen Interesse wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks mit Ausschluß der Stadt Breslau, für welche die Polizei-Verordnung vom 18. November 1851 (öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für 1851, S. 1129) maßgebend bleibt, im Anschluß an die bezüglich der Beerdigungen erlassenen Verordnungen vom 15. November 1822 (Amtsblatt, S. 456) und vom 2. Februar 1823 (Amtsblatt, S. 54) angeordnet:

§ 1. Es darf von jetzt ab niemals mehr als eine Leiche in eine Grabstelle gelegt werden.

§ 2. Jedes Grab muß mindestens 6 Fuß tief sein.

§ 3. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an den betreffenden Todtengräbern, sowie Denjenigen, welche etwa Letztere hierzu veranlaßt haben, oder sonst dabei verschuldet sind, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Breslau, den 23. Juni 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Betreffend die achte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die zweite Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

(217) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgeloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staats-Anleihen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt, außer in den obengenannten Kassen und Bureaux, auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisener hierselbst, Ring Nr. 37, zur Einsicht vor.

Breslau, den 29. Juni 1863. Königliche Regierung.

(209) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834, S. 143, 144) machen wir hiermit öffentlich bekannt, wie von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden, daß zur regelmäßigen Befahrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals versuchsweise und bis auf weitere definitive Bestimmung auch Fahrzeuge von nicht mehr als 128 Fuß Länge und nicht mehr als 14½ Fuß Breite zugelassen werden. Es wird jedoch die Zurücknahme dieser Maßregel für den Fall vorbehalten, wenn sich aus der Zulassung solcher Fahrzeuge Nachtheile für den Schiffsverkehr im Allgemeinen ergeben sollten. Die Zulassung der vorgedachten größeren Fahrzeuge zum Durchschleusen wird in derjenigen Ordnung erfolgen, welche allgemein für die Befahrung des Bromberger Kanals vorgeschrieben ist.

Bromberg, den 13. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Betreffend die Ernte-Ferien.

(211) Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsamml. S. 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 — Regierungs-Amtsblatt S. 34 — sein Bewenden.

Breslau, den 20. Juni 1863. Königliches Appellationsgericht.

(212) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Titel I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23,

S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Titel II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Minist.-Bl. 1841, S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht an das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und, wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 23. Juni 1863. Königliches Appellationsgericht.

(210) Bei der Personenpost zwischen Festenberg und Militsch sind Haltestellen eingerichtet worden in den Orten: Zwornogoschütz, $^3/_4$ Meilen von Militsch entfernt,
Brustawe, $2^1/_4$ " " " "
Goschütz, $3^1/_4$ " " " "

In diesen Orten dürfen Personen zur Reise mit der Post von den Postillonen angenommen werden.

Breslau, den 22. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Partikuliers Erdmann Stortz zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Bernstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant, Freiherr von Zedlitz-Neukirch auf Kynau als Kreis-Deputirter des Waldenburger Kreises.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wüstewaltersdorf, Herrmann Theodor Reichert, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Butschkau, Kreis Namslau, Karl Rateiski, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Wallendorf, desselben Kreises.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Puschwitz, Kreis Neumarkt, Guido Baumert, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Lissen, Kreis Striegau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Interimistisch übertragen: Dem versorgungsberechtigten Oberjäger Ernst Reder die Schutzbeamtenstelle in Riebnig, Forstrevier Stoberau, vom 1. August c. ab.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle in Jenkwitz, Kreis Neumarkt, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 166 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat zu Breslau.

2) Die evangelische Lehrerstelle von Lehmwasser und Sophienau, Kreis Waldenburg, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 312 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Fürstliche Dominium Lehmwasser und das Dominium Sophienau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.